OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605765/6/BL

Datum:
Linz, 13. April 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des Mag. R J M, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 29. November 2022, GZ: BHSE/922150028690/22, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes und der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. März 2023 durch mündliche Verkündung den

B E S C H L U S S

g e f a s s t :

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt konnte festgestellt werden:

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis wurde mittels RSb-Schreiben versendet und vom Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) persönlich am Freitag, 09.12.2022 übernommen. Die Beschwerde wurde am Samstag, 14.01.2023 um 18:40 Uhr mittels elektronischen Formulars an die belangte Behörde übermittelt.

Der Bf äußerte sich in der mündlichen Verhandlung zum Verspätungsvorhalt und gab an, dass er die Frist übersehen hatte und den Sachverhalt des Straferkenntnisses der belangten Behörde aber in keiner Weise akzeptiere.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt und insbesondere aus dem Postrückschein, dem Zustellnachweis des gegenständlichen Straferkenntnisses und dem Datum der Beschwerde (Eingangsbestätigung).

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Mit dem Tag der Zustellung am Freitag, 09.12.2022 begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen. Freitag, 06.01.2023 wäre der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist. Da dieser Tag aber ein gesetzlicher Feiertag ist, endete die Frist gemäß § 33 Abs. 2 AVG am Montag, 09.01.2023. Der Bf hat die Beschwerde allerdings erst am Samstag, 14.01.2023 um 18:40 Uhr an die belangte Behörde übermittelt und damit einige Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist.

Die Beschwerde musste daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

H i n w e i s

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 16. März 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet. Die Niederschrift über die Verhandlung samt Belehrung nach § 29 Abs. 2a iVm § 31 Abs. 3 VwGVG wurde den zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen zugestellt. Ein Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung nach § 29 Abs. 4 VwGVG wurde nicht gestellt. Die Entscheidung wird daher gemäß § 29 Abs. 5 iVm § 31 Abs. 3 VwGVG in verkürzter Form ausgefertigt.

Gegen diese Entscheidung ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang